

Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat

25. April 2016

Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO); Anpassungen betreffend Mitwirkung bei Konkordaten und elektronische Sitzungsvorbereitung

A. Ausgangslage

Auf Beginn der Legislatur 2016 bis 2020 sollen Änderungen in der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) vorgenommen werden. Die Anpassungen beabsichtigen eine verstärkte Mitwirkung des Landrats bei Konkordaten. Zusätzlich schlägt die Ratsleitung vor, die Voraussetzungen in der GO zu schaffen, dass auf Beginn der Legislatur 2016 bis 2020 die Zustellung der Landratsunterlagen in Papierform weiter reduziert und auf digitale Sitzungsvorbereitung umgestellt werden kann. Gleichzeitig sollen redaktionelle Bereinigungen vorgenommen werden.

B. Vernehmlassung

Die Anpassungen zur Mitwirkung bei Konkordaten und die redaktionelle Änderung von Artikel 67 GO werden von allen Fraktionen begrüsst. Mit Ausnahme der CVP unterstützen die Fraktionen auch die vorgesehene Umstellung auf elektronische Sitzungsvorbereitung. Die CVP führt in ihrer Vernehmlassung vom 11. April 2016 aus, sie seien mit der Ablösung des Papierprimats und der Umstellung auf «ausschliesslich elektronische Sitzungsvorbereitung» nicht einverstanden. Den Mitgliedern des Landrats sei weiterhin die Wahlfreiheit zwischen Papierform oder elektronischer Sitzungsvorbereitung zu-zugestehen.

C. Bemerkungen zu den Änderungen

Artikel 44

Am 18. Dezember 2013 hat Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, ein Postulat eingereicht, das eine verstärkte Einflussnahme des Landrats auf die Ausgestaltung von Konkordaten forderte. Der Landrat hat dieses Postulat am 23. April 2014 mit 38:21 Stimmen überwiesen und den Regierungsrat damit verpflichtet, dem Landrat einen Bericht vorzulegen. Für seinen Bericht hat der Regierungsrat das Kompetenzzentrum für Public Management (kpm) der Universität Bern beigezogen, das einen Bericht erstellt hat. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Mitwirkungsmöglichkeiten der kantonalen Parlamente bei der Ausarbeitung, Genehmigung und Umsetzung von interkantonalen Verträgen.

Neben Empfehlungen zur interkantonalen Ebene, die noch vertiefter Abklärungen bedürfen und welche der Kanton Uri nicht allein umsetzen könnte, macht der Bericht auch Empfehlungen zur innerkantonalen Ebene, die der Landrat im Rahmen einer Änderung der Geschäftsordnung umsetzen kann.

Für die innerkantonale Ebene enthält der Bericht kpm folgende Empfehlungen:

- Es wäre wünschenswert, wenn die Regierung die zuständige Kommission über die Folge von Empfehlungen des Landrats informiert und im Falle einer abweichenden Haltung begründet.
- Das Anhörungsrecht der zuständigen Kommission soll auf den Fall ausgeweitet werden, wenn die Regierung eine Anfrage zur Aufnahme von Verhandlungen zu interkantonalen Verträgen aus einem anderen Kanton abschlägig zu beantworten gedenkt.
- Als sinnvolle Ergänzung der aktuellen Geschäftsordnung wird zudem angeregt, dass die Abgabe von Empfehlungen zu interkantonalen Entwicklungen von einer zuvor stattfindenden formellen Anhörung losgekoppelt wird. Die zuständige Kommission soll jederzeit die Möglichkeit erhalten, auf allgemeine oder spezifische interkantonale Entwicklungen in einem bestimmten Politikbereich zu reagieren und der Regierung eine (unverbindliche) Handlungsempfehlung zukommen zu lassen.

Der Landrat hat am 15. April 2015 den Bericht des Regierungsrats vom 27. Januar 2015 mit dem Bericht der kpm zu Mitwirkungsmöglichkeiten des Urner Landrats bei der Ausarbeitung von Konkordaten und anderen interkantonalen Vereinbarungen beraten und zur Kenntnis genommen. In der Beratung ergab sich, dass die Fraktionen die im Bericht aufgezeigten Anregungen zur Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten im kantonalen Recht mehrheitlich unterstützten oder als prüfenswert bezeichneten. Auch der Regierungsrat unterstützte die Ergebnisse des Berichts. Die Ratsleitung schlägt deshalb vor, Artikel 44 GO anzupassen.

Die vorgesehenen Änderungen in Artikel 44 zur Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Landrats bei Konkordaten lehnen sich an den Bericht und die Empfehlungen des Kompetenzzentrums für Public Management (kpm) der Universität Bern an.

Artikel 67

Bei der letzten Änderung der GO vom 4. April 2012 hatte der Landrat in der Session beschlossen, Absatz 3 von Artikel 67 ersatzlos zu streichen. Dieser Absatz betraf die Fraktionssitzungen. Bei der Streichung von Absatz 3 wurde die Sachüberschrift von Artikel 67 und das Inhaltsverzeichnis nicht entsprechend angepasst. Die Sachüberschrift von Artikel 67 sowie das Inhaltsverzeichnis sind deshalb redaktionell anzupassen.

Artikel 71

Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um für die Unterlagen des Landrats das Primat der Papierzustellung abzulösen. Mit einer Änderung von Artikel 71 wird die Voraussetzung geschaffen werden, damit auf Beginn der Legislatur 2016 bis 2020 auf digitale Sitzungsvorbereitung umgestellt werden kann. Die Ratsleitung macht beliebt, aufgrund der positiven Erfahrungen während

der Probephase die Papierzustellung noch weiter zu reduzieren. Die elektronische Sitzungsvorbereitung soll künftig die Regel sein. Die Unterlagen an den Landrat sollen deshalb nicht mehr zusätzlich in Papierform allen Mitgliedern des Landrats zugestellt werden. Ausnahmen sind jedoch möglich. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Ratsleitung bestimmen kann, wem welche Unterlagen auch künftig in Papierform zugestellt werden.

Wie dies bereits heute während der Probephase der Fall ist, sollen gebundene, umfangreiche Vorlagen wie Budget oder Kantonsrechnung sowie umfangreiche gebundene Berichte weiterhin allen Landratsmitgliedern in Papierform zugestellt werden. Ausserdem erhalten das Landratspräsidium sowie das Ratssekretariat sämtliche Unterlagen weiterhin in Papierform. Sollen zu einzelnen Geschäften beispielsweise einem Kommissionspräsidium oder allen Kommissionsmitgliedern Unterlagen in Papierform zugestellt werden, hat die Ratsleitung die Möglichkeit, dies so zu bestimmen.

In der Regel werden die Unterlagen den Landratsmitgliedern auf einem geschützten Informatiksystem zur Verfügung gestellt. Es steht jedem Landratsmitglied offen, einzelne Unterlagen oder ganze Vorlagen bei Bedarf für sich auszudrucken. Damit ist die von der CVP-Fraktion gewünschte Wahlfreiheit nach Ansicht der Ratsleitung auch künftig gegeben.

Artikel 147

Bis Ende 2013 hat der Regierungsrat die in Rechtskraft erwachsenen Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die sonstigen Erlasse allgemeiner verbindlicher Natur zwei Mal pro Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Aus Spargründen wird das Urner Rechtsbuch seit 2014 nur noch in digitaler Form auf der Homepage des Kantons Uri veröffentlicht. Die Aufschaltung ist tagesaktuell. Mit der Anpassung von Artikel 147 wird diese Praxis in der GO nachvollzogen.

Inkrafttreten

Die Änderungen in der Geschäftsordnung des Landrats sollen am 1. Juni 2016 in Kraft treten.

D. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt die Ratsleitung dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

- Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) (Beilage 1)
- Übersicht Änderungen GO (nur zu Informationszwecken) (Beilage 2)